



Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Mein Patient will eine Rechnung, weigert sich aber, meine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen

Ich bin Mitglied des VUH und verwende in meiner Praxis die vom Verband zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung, weil ich meine Dokumentationen elektronisch verarbeite. Die Behandlung meiner Patientin ist abgeschlossen. In der Sprechstunde legte ich ihr die Datenschutzerklärung zur Unterschrift vor, das hat die Patienten aber verweigert. Für die Behandlung will sie dennoch eine Rechnung haben. Muss ich die Rechnung überhaupt unter diesen Bedingungen ausstellen, und was geschieht mit den gespeicherten Daten?

Mit Ihrer Patientin haben Sie einen Behandlungsvertrag nach § 630a BGB geschlossen (www.gesetze-im-internet.de). Eine Nebenpflicht des Behandlungsvertrages ist die Rechnungstellung. Dieser Anspruch der Patientin entsteht unabhängig von einer elektronischen Datenverarbeitung und dem Einverständnis hierzu. Ihre Schilderung führt zu der rechtlichen Bewertung, dass die Patientin mit einer elektronischen Datenverarbeitung nicht einverstanden ist. Da es sich offensichtlich um eine schwierige Person handelt, sollten Sie auch konsequent alle elektronisch erhobenen Daten löschen. Wenn Sie mittels PC dokumentiert haben, drucken Sie die Dokumentation am besten aus und heften sie diese dann in der Patientenakte ab, bevor Sie die Daten löschen. Die Aufbewahrungsfrist von Dokumentationen (= zehn Jahre) besteht unabhängig von der

elektronischen Datenverarbeitung. Die Rechnung kann auch mittels PC geschrieben werden, wenn hinterher die Daten gelöscht werden. Wegen der besonderen Umstände erscheint es empfehlenswert, in einem Begleitschreiben zur Rechnung der Patientin mitzuteilen, dass deren elektronisch erhobene Daten vollständig gelöscht sind.

Können meine Patienten mich von einer Haftung freistellen?

Ich bin Heilpraktiker für Psychotherapie und möchte aus Kostengründen meine Berufshaftpflichtversicherung kündigen. Die Kündigung kann ich nur riskieren, wenn mir meine Patienten schriftlich bestätigen, dass ich von jeder Haftung freigestellt bin. Kann ich so, wie ich es mir überlegt habe, verfahren?

Gerichtsentscheidungen, bei denen ein vertraglicher Haftungsausschluss bei Heilpraktikerbehandlungen zu entscheiden war, sind nicht bekannt. Es gibt sie jedoch für die ärztliche Behandlung; dort sind Haftungsausschlüsse als berufsrechtlich unzulässig eingestuft worden. Sicher wird man für die Heilpraktikerbehandlungen sagen können, dass Haftungsausschlüsse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB (www.gesetze-im-internet.de) rechtswidrig sind. Wenn überhaupt, brauchen Sie also eine Individualvereinbarung. Einen vollständigen Haftungsausschluss würde ich aber auch dort als rechtswidrig einstufen. Für rechtlich wirksam halte ich es, wenn der Haftungsausschluss auf leichte Fahrlässigkeit begrenzt wird. In die Individualvereinbarung müsste dann aufgenommen werden, dass die Haftung wegen Behandlungsfehler auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt wird. Die vorstehende Vorstellung der Rechtslage bezieht sich auf die vertragliche Haftung. Neben der vertraglichen Haftung besteht immer auch die Haftung aus Delikt nach § 823 Abs. 1 BGB.

Die Haftung bezieht sich auf Körperverletzungen. Eine Körperverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB kann auch ein psychischer Schaden sein. Unter diesem Aspekt ist die Kündigung Ihrer Haftpflichtversicherung

nicht zu vertreten, denn Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche können wegen grober Fahrlässigkeit und aus Delikthaftung auch bei einem ansonsten wirksamen Haftungsausschluss nach Behandlungsvertrag möglich sein.

Heilpraktikertätigkeit in einem ärztlichen Diagnostik- und Therapiezentrum

Ich bin als Heilpraktiker niedergelassen und arbeite nebenbei auf Honorarbasis in einem Zentrum für Diagnostik und Therapie. Dort sind verschiedene Ärzte und Physiotherapeuten tätig. Ich behandle Patienten mit Osteopathie einmal in der Woche. Dem Zentrum stelle ich eine Rechnung nach Aufwand. Ist meine Vorgehensweise juristisch korrekt?

Wir müssen uns zunächst anschauen, zwischen wem der Behandlungsvertrag nach § 630a BGB (www.gesetze-im-internet.de) geschlossen wird. Auf der einen Seite stehen Sie, der Heilpraktiker, als Leistungsverpflichteter und Honorarberechtigter. Auf der anderen Seite steht nach Ihrer Schilderung nicht der Patient, sondern der oder die Inhaber der Praxis. Da Sie diese nicht behandeln, sondern andere Patienten, ist dies Gegenstand jedes einzelnen Behandlungsvertrages. Das bedeutet, Inhalt des Behandlungsvertrages ist beispielsweise die Behandlung von Frau X mit osteopathischen Leistungen. Rechtlich gesehen, handelt es sich dabei um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der auch in der Form eines Behandlungsvertrages zulässig ist. Die Abrechnung – am besten nach Honorarvereinbarung – erfolgt dann gegenüber Ihrem Auftraggeber (Vertragspartner des Behandlungsvertrages). Auszuweisen in der Rechnung ist, dass in unserem Beispielfall Frau X behandelt wurde. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de